

Gemeinderat 26.11.2020

Ö F F E N T L I C H

TO Nr. 7

Verkehrsrechtliche Angelegenheit - Markieren von Parkplätzen in der Beethovenstraße in Lorch und Einrichten einer Tempo 30 Zonenregelung in Weitmars

- I. In den vergangenen Gemeinderatssitzungen wurden mehrere verkehrsrechtliche Angelegenheiten beantragt und in der Verkehrsschau am 12.08.2020 thematisiert:

Aufmarkieren von Parkplätzen in der Beethovenstraße, Kellerbergstraße in Lorch

Eine geordnete Parkregulierung in der Beethovenstraße und in der Kellerbergstraße wurde mehrmals aus der Mitte des Gemeinderats gefordert.

In der Kellerbergstraße ist die Parkierung durch Parkbuchten geregelt.

Die Verwaltung beauftragte daher als Fachbüro die Ingenieurgesellschaft VTG Straub mit der Beurteilung des Sachverhalts in der Beethovenstraße. Die Stellungnahme des Ingenieurbüros vom 25.06.2020 ist als Anlage 1 beigefügt.

Auf der Grundlage dieser Beurteilung erfolgte am 12.08.2020 im Rahmen einer Verkehrsschau eine Beratung zu dem Sachverhalt. Das Ergebnisprotokoll ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

Folgende Gründe sprechen für eine Parkierungsregelung:

- Vermeidung von zu engen bzw. fehlende Ausweichlücken
- Verdeutlichung zulässiger Parkmöglichkeiten
- Erleichterung für die Ahndung von Falschparkern.

Folgende Gründe sprechen gegen eine Parkierungsregelung:

- Der Straßenabschnitt zwischen der Einmündung Alte Kellerbergstraße und Mozartstraße verläuft relativ gerade; aufgrund der großen Zugangsbereiche zu den Privatgebäuden verbleiben in der Regel ausreichend Ausweichlücken. Die Befahrbarkeit funktioniert bei vorausschauender Fahrweise unter Ausnutzung der freibleibenden Gebäudezufahrten, die im Bedarfsfall noch verlängert werden könnten.
- Die Anzahl der Parkmöglichkeiten verringert sich aufgrund richtlinienkonformer Aufmarkierungen (Sichtbeziehungen, Mindestabstandsflächen...).

(Anmerkung: Die Verwaltung hatte vor Beginn der Verkehrsschau mögliche Parkmarkierungen im Zuge der Beethovenstraße provisorisch aufgezeichnet. Ca. 17 Stellplätze wären demnach zwischen dem Bereich der Einmündung von der Alten Kellerbergstraße bis zur Hegelstraße geblieben. Eventuell erhöht oder verringert sich diese Zahl noch um wenige Stellplätze bei einer fachmännischen Überprüfung durch ein Verkehrsplanungsbüro).

- Verlagerung des Parkdrucks in andere Wohngebietsstraßen.
- Durch die vorhandenen Gehwegabsenkungen und Zufahrtsbereiche ist bereits eine Parkregulierung gegeben.
- Alternierendes Parken trägt zur Entschleunigung des Verkehrs bei und sollte deshalb zugelassen werden; dem gegenüber steht die rechtliche Vorgabe, dass bei einer Markierung Abstände bis zu 35 m einzuhalten sind, um ausreichend Ausweichmöglichkeiten für längere Fahrzeuge zu gewährleisten; dies bedeutet eine weitere Reduzierung von Parkmöglichkeiten.
Nach Rücksprache mit dem Buslinienbetreiber OVG sind in der Beethovenstraße bislang keine Schwierigkeiten beim Befahren der Strecke bekannt geworden.
- Eine zwingende Notwendigkeit aus Gründen der Verkehrssicherheit sieht die Verkehrsschau nicht.
- Im Nachgang zur Berichterstattung im Amtsblatt meldeten sich einzelne Bürger, die insbesondere den geschwindigkeitsreduzierten Effekt parkender Fahrzeuge hervorhoben.

Im Ergebnis raten, sowohl das Fachbüro VTG Straub als auch die Verkehrsbehörde, von einer Parkmarkierung ab und schlagen stattdessen erforderlichenfalls Regelungen mittels ergänzenden Halteverbotsbereichen oder Sperrflächen vor.

II. Beschlussvorschlag:

1. In der Beethovenstraße und weiteren Wohngebieten werden bis auf Weiteres keine Parkmarkierungen erfolgen.
2. Die Notwendigkeit auf das Erweitern bestehender gesetzlicher Halteverbote in der Beethovenstraße soll – erforderlichenfalls mittels eines Verkehrsplaners - überprüft und die verkehrsrechtliche Anordnung beantragt werden.

III. **Einrichten von Tempo 30-Zonen im Zuge der Wohnstraßen sowie einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Zuge der Teck- bzw. Hohbergstraße (K3310) in Lorch-Weitmars**

Vor Ort erörterte die Verkehrsschau am 12.08.2020 die Anfrage, dass in Weitmars eine 30 km/h-Zone bzw. eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h eingerichtet wird.

Die Teck- bzw. Hohbergstraße sind Kreisstraßen (K3310). Alle anderen Straßen in Weitmars sind Gemeindestraßen. In der Hohbergstraße gilt die gesetzliche „Rechts-vor-Links“-Regel – mit Ausnahme beim Buchsweg; hier ist die Hohbergstraße vorfahrtsberechtigt. Die Teckstraße ist ebenfalls eine Straße mit Vorfahrtsberechtigung.

Das Wohngebiet nord-westlich der Hohbergstraße (Bereich Buchsweg und Seitenstraßen, siehe rote Markierung im beigefügten Plan, Anlage 3) ist bereits eine 30 km/h-Zone. Darüber hinaus besteht eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h am Schulberg im Bereich des Kindergartens/Hohberghalle.

In den Wohnstraßen südöstlich der Hohbergstraße (Rechbergstraße und Schulberg mit Seitenstraßen, siehe gelbe Markierung im beiliegenden Plan Anlage 3) gilt Tempo 50 km/h; auf diesen Wohnstraßen kann eine 30 km-Zone ausgedehnt werden. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Zuge der Teck- bzw. Hohbergstraße (Kreisstraßen) wurde seitens der Verkehrsschau mangels Vorliegen der gesetzlichen Grundvoraussetzungen (Verkehrssicherheit, Lärmschutz) abgelehnt.

Aufgrund der Stellungnahme der Verkehrsschau (s. Anlage 4) soll die Notwendigkeit nochmals im Gemeinderat beraten werden.

Variante 1:

Als letzte Möglichkeit kann sich die Verwaltung nochmals einen Vorstoß bei den übergeordneten Stellen in Hinblick auf die Hohbergstraße/Teckstraße vorstellen, mindestens bei den Bereichen, die keinen Gehweg haben sowie ab dem Kreuzungsbereich Buchsweg/Hohbergstraße bis zum Kreuzungsbereich Schulberg/Buchsweg/Hohbergstraße aufgrund der engen Verhältnisse, die eher einer Gemeindestraße, als Kreisstraße entsprechen. Der Erfolgsaussichten sind gering, dennoch sollte aus Sicht der Verwaltungsspitze nichts unversucht bleiben.

Variante 2:

Wenn keine Ausdehnung der 30 km/h- Zone auf die Kreisstraßen genehmigt wird, dann kann nach Ansicht der Verwaltung zumindest vom Einbeziehen der Rosensteinstraße und Am Kunzenrain in die 30 km/h-Zonen abgesehen werden, da es sich hier nur um relativ kurze Anwohnerstraßen handelt, die ein schnelles Fahren nicht zulassen. Die restlichen Gemeindestraßen im südöstlichen Bereich könnten als 30 km/h-Zone ausgewiesen werden. Ein formeller Antrag ist von der Stadt Lorch nach Beschlussfassung im Gemeinderat zu stellen.

Um eine Verbesserung der Situation zu erreichen, die nicht in die 30 km/h-Zone einbezogen werden kann, kann nach Beschlussfassung im Gemeinderat auf Antrag der Stadtverwaltung ab der Einmündung der Rosensteinstraße in nördliche Richtung im jeweiligen Knotenpunktbereich eine Wartelinienmarkierung erfolgen. Erfahrungsgemäß kann damit die gefahrene Geschwindigkeit reduziert werden.

An der Einmündung Buchsweg/Hohbergstraße ist die Hohbergstraße vorfahrtsberechtigt. Seitens der Verkehrsbehörde wird empfohlen, diese Vorfahrtsberechtigung vorerst zu belassen, die Einbeziehung in die „Recht-vor-Links“-Regelung wäre jedoch grundsätzlich ebenfalls möglich. Vor einer endgültigen Entscheidung zu dieser Frage wird die Verkehrsbehörde dort zunächst im Herbst Geschwindigkeitsmessungen durchführen.

IV. Beschlussvorschlag:

1. In der Beethovenstraße und in anderen Wohnstraßen wird auf ein Markieren von Parkplatzflächen verzichtet. Im Einzelfall ist durch Erweiterung der Halteverbotsflächen das Parken zu verhindern.
2. Die Verwaltung wird beauftragt einen letzten Versuch bei den übergeordneten Behörden zu unternehmen. Andernfalls wird der von der Verkehrsschau genehmigte Bereich (Anlage markierte Straßen) als 30 km/h-Zone

ausgewiesen. Zusätzlich werden die Knotenpunkte/Kreuzungen ab der Rosensteinstraße in nördlicher Richtung mit Wartelinien markiert.

3. Über eine Änderung der Vorfahrtsregelung für den Einmündungsbereich Buchsweg/Hohbergstraße soll aufgrund der Ergebnisse der Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen durch das LRA entschieden werden. Die Ausdehnung der „Rechts-vor-links“-Regelung mit Wartelinien ist auch dort anzustreben.
4. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der Verkehrsbehörde zu stellen.